S 8 U 3620/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGB X § 104 Abs 1 SGB X § 107 Abs 1 BSHG § 2 BSHG § 11 Abs 1 S 1 BSHG § 76 Abs 1 RVO § 581 SGB VII § 56 BSHG § 77 Abs 1 BSHG § 77 Abs 2 GG Art 3 Abs 1
Leitsätze	Zum Einkommen iS des Bundessozialhilfegesetzes gehören Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in voller Höhe.
Normenkette	sozialrechtliches Verwaltungsverfahren Erstattungsanspruch Erfüllungsfiktion Verletztenrente anrechenbares Einkommen Sozialhilfeleistung Hilfe zum Lebensunterhalt Einkommen Anrechnung Grundrente Kriegsopferrente Zweckbestimmung Schmerzensgeld Analogie verfassungskonforme Auslegung Gleichbehandlungsgrundsatz

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 3620/94
Datum	27.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 578/98
Datum	12.12.2001

3. Instanz

Datum	03.12.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die Nachzahlung von Verletztenrente an die KlÃ¤gerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes, des Versicherten A. R. (V).

Der am 30. Juni 1926 geborene und am 7. November 1996 verstorbene V bezog seit Juli 1979 von der Beigeladenen Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). In einem vor dem Hessischen Landessozialgericht (LSG) am 29. September 1993 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Beklagte, dem V wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 26. Mai 1943 Verletztenrente vom 1. Januar 1979 an zu gewÃ¤hren. Sie errechnete einen Nachzahlungsbetrag iH von DM 34.901,50 (Bescheid vom 27. Oktober 1993). Der Beigeladenen erstattete sie fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 30. November 1993 einen Betrag iH von DM 24.444,21 und zahlte an V einen Restbetrag iH von DM 11.267,29 zuzÃ¼glich DM 3.885,74 Zinsen. Das Begehren des V, ihm ergÃ¤nzend fÃ¼r diesen Zeitraum die Verletztenrente in HÃ¶he der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) auszuzahlen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 30. MÃ¤rz 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 1994).

Die hiergegen von V erhobene Klage, die nach seinem Tode von der KlÃ¤gerin fortgefÃ¼hrt wurde, hat das Sozialgericht Frankfurt am Main (SG) abgewiesen (Urteil vom 27. Januar 1998). Das LSG hat die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 12. Dezember 2001). UnabhÃ¤ngig davon, ob diese Sonderrechtsnachfolgerin des V iS des Â§ 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder dessen Erbin iS des Â§ 58 SGB I geworden sei, stehe ihr auf Grund von Â§ 107 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ein Nachzahlungsanspruch nicht zu. Durch Zahlung des Erstattungsbetrages der Beklagten an die Beigeladene sei die ErfÃ¼llungsfiktion des Â§ 107 SGB X dem V gegenÃ¼ber eingetreten, da insoweit im VerhÃ¤ltnis zwischen Beklagter und Beigeladener die Voraussetzungen des Â§ 104 Abs 1 Satz 1 bis 3 SGB X erfÃ¼llt seien. Die Beigeladene wÃ¤re V gegenÃ¼ber (in HÃ¶he der Verletztenrente) nicht zur GewÃ¤hrung von HLU nach Â§ 11 Abs 1 BSHG verpflichtet gewesen, wenn die Beklagte fÃ¼r denselben Zeitraum ihrer Verpflichtung nachgekommen wÃ¤re, ihm Verletztenrente zu zahlen. Denn diese Leistung wÃ¤re nach Â§Â§ 76, 77 BSHG bedarfsmindernd auf die Sozialhilfeleistung anzurechnen gewesen.

Die Verletztenrente sei als Einkommen im Sinne des BSHG zu qualifizieren und falle nicht unter die in Â§ 76 Abs 1 BSHG normierten Ausnahmeleistungen. Etwas anderes folge auch nicht aus Â§ 77 BSHG. Eine Verletztenrente sei weder Schmerzensgeld iS des Â§ 847 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch eine Leistung, die auf Grund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften, etwa der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu einem ausdrÃ¼cklichen Zweck gewÃ¤hrt werde. Sie sei vielmehr zweckneutral und schon deshalb bei der GewÃ¤hrung von Sozialhilfe als anrechenbares Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Durch das Bundessozialgericht (BSG) sei anerkannt, dass mit der Verletztenrente eine zweifache Zielrichtung verfolgt werde, nÃ¤mlich der Ausgleich eines immateriellen KÃ¶rperschadens mit dadurch bedingten Mehraufwendungen sowie der abstrakte Ersatz eines Einkommensschadens. Eine Schmerzensgeldkomponente enthalte die Verletztenrente dagegen nicht (BSGE 82, 83, 93 ff = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7). So dÃ¼rfe nach der Rechtsprechung des BSG bei der Beitragsberechnung fÃ¼r freiwillige Mitglieder von Ersatzkassen im Rahmen des Â§ 180 Abs 4 RVO zur Vermeidung einer willkÃ¼rlichen und verfassungsrechtlich unhaltbaren Ungleichbehandlung von Unfallverletzten und BeschÃ¤digten der Grundrententeil der Verletztenrente genau wie die Grundrente nach dem BVG keine BerÃ¼cksichtigung finden (BSGE 60, 128, 132 ff = SozR 2200 Â§ 180 Nr 31); ebenso wenig sei sie bei einer Entscheidung Ã¼ber die Befreiung von Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Â§ 61 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als Einkommen zum Lebensunterhalt zu berÃ¼cksichtigen (BSGE 71, 299, 301 = SozR 3-2500 Â§ 61 Nr 2). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) habe in gleicher Weise zur Anrechnung der Verletztenrente bei von Gesamtversorgungssystemen zu schlieÃenden VersorgungslÃ¼cken geurteilt (BAG, Urteil vom 19. Juli 1983 â 3 AZR 241/82 = NJW 1984, 83; Urteil vom 23. Februar 1988 â 3 AZR 100/86 = NZA 1988, 609). Trotz vereinzelter Regelungen im SGB IV (Â§ 18a Abs 3 Nr 4) und im SGB VI (Â§ 93 Abs 2 Nr 2a) sowie der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV) habe der Gesetzgeber davon abgesehen, ein generelles Verbot, die Grundrente bei GewÃ¤hrung einkommensabhÃ¤ngiger Leistungen als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, in das BVG, das BundesentschÃ¤digungsgesetz (BEG) oder das Sozialgesetzbuch aufzunehmen. Er habe sich darauf beschrÃ¤nkt, lediglich fÃ¼r bestimmte einzelne Leistungen anzuordnen, dass die Grundrente nicht zum Einkommen zÃ¤hle. Dies sei auch in Â§ 76 Abs 1 BSHG geschehen. Dies schlieÃe die Annahme eines allgemein gÃ¼ltigen Prinzips der Unantastbarkeit bereits von Grundrenten nach dem BVG aus. Noch weniger lieÃen sich die vereinzelt getroffenen Regelungen fÃ¼r die Verletztenrente dahin verallgemeinern, dass auch Ã¼ber ihren Anwendungsbereich hinaus eine Anrechnung der Verletztenrente als Einkommen in HÃ¶he einer in vergleichbaren FÃ¤llen gezahlten Grundrente generell ausgeschlossen sei. Entsprechendes gelte im Wohngeldrecht (BVerwGE 101, 86 ff). Auch im BSHG habe der Gesetzgeber bisher keine Gleichstellung der anteiligen Verletztenrente vorgesehen; es sei nicht Aufgabe der Gerichte, hier eine Korrektur vorzunehmen.

Es sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Gleichstellung von Rentnern nach dem BVG und dem BEG mit Beziehern von Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht beabsichtige, wozu er auch von Verfassungs

wegen nicht gezwungen sei. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbiete zwar eine willkÃ¼rlich ungleiche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte; der Gesetzgeber habe hier aber gute GrÃ¼nde, von einer Gleichstellung abzusehen. Denn nach der gegenwÃ¤rtigen Rechtslage seien die Bezieher von Verletztenrenten Schadensersatzberechtigten nach dem BGB gleichgestellt, deren AnsprÃ¼che â mit Ausnahme des Schmerzensgeldanspruchs (Â§ 77 Abs 2 BSHG) â auf die HLU angerechnet wÃ¼rden. Die VerletztenrentenansprÃ¼che resultierten letztlich aus dem gleichen Rechtsgrund wie zivilrechtliche SchadensersatzansprÃ¼che, denn sie seien das Surrogat fÃ¼r den Verzicht der durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit geschÃ¤digten Arbeitnehmer auf ihre privatrechtlichen SchadensersatzansprÃ¼che. Eine dahingehende Gleichbehandlung sei daher vom gesetzgeberischen Ermessen gedeckt. AuÃerdem dÃ¼rfe der Gesetzgeber die EntschÃ¤digung fÃ¼r einen KÃ¶rperschaden, der wÃ¤hrend eines zu Gunsten der Allgemeinheit geleisteten Dienstes erlitten worden sei, gegenÃ¼ber Ersatzleistungen fÃ¼r im Rahmen privater Dienst- und ArbeitsverhÃ¤ltnisse erlittene Unfallverletzungen unterschiedlich regeln. Denn der GeschÃ¤digte habe sich den zur BeschÃ¤digung fÃ¼hrenden Einsatz nicht aussuchen kÃ¶nnen und ein Sonderopfer fÃ¼r die Allgemeinheit erbracht; niemand anderes kÃ¶nne daraus fÃ¼r sich ein verfassungsrechtliches Gebot auf Inanspruchnahme derselben Vorteile herleiten.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung materiellen Rechts. Die Entscheidung des LSG lasse die historische Entwicklung unberÃ¼cksichtigt. UrsprÃ¼nglich habe Â§ 76 BSHG die Grundrente nach dem BVG nicht erwÃ¤hnt. Erst das BVerwG habe deren Anrechnungsfreiheit bestÃ¤tigt; die gesetzliche Neuregelung sei dann im Jahre 1969 erfolgt. Entgegen der Darstellung des LSG habe auch das BSG zur Frage der Anrechnungsfreiheit der Unfallrente eine stÃ¤ndige Rechtsprechung entwickelt (BSGE 71, 299 = SozR 3-2500 Â§ 61 Nr 2; SozR 2200 Â§ 180 Nr 31). Da die Verletztenrente jedenfalls teilweise die gleiche Funktion wie die BeschÃ¤digtengrundrente habe, nÃ¤mlich ebenfalls nach einem am Umfang des IntegritÃ¤tsverlustes orientierten Prozentsatz gezahlt werde und ferner das Unfallopfer bei gleicher SchÃ¤digung die gleichen BedÃ¼rfnisse und die gleichen Erschwernisse zu ertragen habe, wÃ¤re es eine willkÃ¼rliche und verfassungsrechtlich nicht haltbare Ungleichbehandlung, die Unfallrente im Gegensatz zur Kriegsopferrente in vollem Umfang als Einnahme zum Lebensunterhalt zu behandeln. FÃ¼r die Abgrenzung des fÃ¼r den Mehrbedarf zweckgebunden Teils der Unfallrente biete sich mangels anderer Anhaltspunkte ein Vergleich mit den in Â§ 31 Abs 1 BVG fÃ¼r Kriegsopferrenten vorgesehenen BetrÃ¤gen an. Diese seien Ausdruck der Vorstellungen des Gesetzgebers Ã¼ber den Mehrbedarf von Verletzten, von denen abzuweichen regelmÃ¤Ãig kein Anlass bestehe. Das angefochtene Berufungsurteil sei mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar. Soweit das LSG die Bezieher von Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung Schadensersatzberechtigten nach dem BGB gleichstellen wolle, sei dem entgegenzuhalten, dass die Verletztenrente eine Leistung der Sozialversicherung sei, die an Versicherte gezahlt werde, die einen Arbeitsunfall erlitten hÃ¤tten. Dagegen kÃ¶nnten zivilrechtliche SchadensersatzansprÃ¼che aus vielerlei GrÃ¼nden herrÃ¼hren. Eine Gleichstellung der Verletztenrente sei daher nur mit anderen Sozialleistungen mÃ¶glich, etwa mit den Grundrenten nach dem BVG oder

dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG).

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Hessischen LSG vom 12. Dezember 2001 sowie das Urteil des SG Frankfurt vom 27. Januar 1998 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30. MÃ¤rz 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 1994 zu verurteilen, die dem Versicherten gegenÃ¼ber einbehaltene Nachzahlung der Verletztenrente in HÃ¶he der entsprechenden Grundrente nach dem BVG an sie auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Auch sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet. Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Auszahlung des einer Grundrente nach dem BVG entsprechenden Anteils an der V gegenÃ¼ber einbehaltenen und der Beigeladenen erstatteten Nachzahlung der Verletztenrente hat.

Der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Anspruch richtet sich noch nach den Â§Â§ 580, 581 RVO (vgl Â§ 212 SGB VII). Es kann offen bleiben, ob die KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin (Â§ 56 Abs 1 Nr 1 SGB I) oder als Erbin bzw Miterbin (Â§ 58 SGB I) auf sie Ã¼bergegangene AnsprÃ¼che des V auf Geldleistungen herleiten kann, da der hier streitige Anspruch jedenfalls nach Â§ 107 Abs 1 SGB X als erfÃ¼llt gilt. Nach dieser Vorschrift gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten LeistungstrÃ¤ger als erfÃ¼llt, soweit ein Erstattungsanspruch besteht. Diese ErfÃ¼llungsfiktion tritt gegenÃ¼ber dem Inhaber eines Anspruchs gegen einen SozialleistungstrÃ¤ger demnach ein, wenn diesem im Hinblick auf die betreffende Sozialleistung gegen einen anderen LeistungstrÃ¤ger ein Erstattungsanspruch iS der Â§Â§ 102 bis 105 SGB X zusteht. Dadurch wird eine VerknÃ¼pfung zwischen den AnsprÃ¼chen des Berechtigten gegen einen SozialleistungstrÃ¤ger und dem davon an sich unabhÃ¤ngigen Anspruch des vorleistenden TrÃ¤gers auf Erstattung gegen den eigentlich verpflichteten LeistungstrÃ¤ger in der Weise hergestellt, dass der Anspruch des

Berechtigten als erloschen gilt und damit Doppelleistungen aus Ã¶ffentlichen Kassen vermieden werden (vgl von Wulffen, SGB X, 4. Aufl, Â§ 107 RdNr 2; Nehls in Hauck, SGB X/3, Stand MÃ¤rz 2000, K Â§ 107 RdNr 1; Eichenhofer in Wannagat, SGB X/3, Stand Mai 2002, Â§ 107 RdNr 3, 4 mwN).

Die ErfÃ¼llungsfiktion des Â§ 107 Abs 1 SBG X ist gegenÃ¼ber dem von der KlÃ¤gerin gegen die Beklagte geltend gemachten Anspruch auf Zahlung des der HÃ¶he der Grundrente entsprechenden Restes der Verletztenrente des V eingetreten, da ein Erstattungsanspruch der Beigeladenen wegen der verauslagten HLU an V gegenÃ¼ber der Beklagten nach Â§ 104 Abs 1 SGB X auch in HÃ¶he einer entsprechenden Grundrente nach dem BVG, die von der KlÃ¤gerin geltend gemacht wird, (bis zur ErfÃ¼llung) bestand. Nach Â§ 104 Abs 1 SGB X ist, wenn ein nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen von Â§ 103 Abs 1 SGB X vorliegen, der LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit dieser LeistungstrÃ¤ger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat (Satz 1). Nachrangig verpflichtet ist ein LeistungstrÃ¤ger, soweit dieser bei rechtzeitiger ErfÃ¼llung der Leistungspflicht eines anderen LeistungstrÃ¤gers selbst nicht zur Leistung verpflichtet wÃ¤re (Satz 2). ErlÃ¤uternd fÃ¼hrt Â§ 104 Abs 1 Satz 3 SGB X zum NachrangverhÃ¤ltnis aus, dass ein Erstattungsanspruch nicht besteht, soweit der nachrangige LeistungstrÃ¤ger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤gers hÃ¤tte erbringen mÃ¼ssen. Â§ 104 SGB X geht also von nebeneinander bestehenden Leistungspflichten (mindestens) zweier LeistungstrÃ¤ger aus, wobei die Verpflichtung eines dieser LeistungstrÃ¤ger wegen System- oder Einzelanspruchssubsidiaritï¿½t der Leistungspflicht des anderen nachgeht (vgl BSGE 74, 36, 38 = SozR 3-1300 Â§ 104 Nr 8, 12 mwN; BSG SozR 3-2600 Â§ 13 Nr 2).

Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt, denn die Beigeladene hat als nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger gegenÃ¼ber V als Berechtigtem Sozialleistungen in Form von HLU erbracht, obwohl (vorrangig) ein Leistungsanspruch des V gegenÃ¼ber der Beklagten bestand. Die von Â§ 104 Abs 1 SGB X vorausgesetzte Nachrangigkeit der AnsprÃ¼che eines Hilfe Suchenden gegenÃ¼ber dem zustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤ger ergibt sich aus der in Â§ 2 BSHG normierten Systemsubsidiaritï¿½t der Sozialhilfe (vgl BSGE 58, 119, 123 = SozR 1300 Â§ 104 Nr 7; von Wulffen/Roos, SGB X, 4. Aufl, Â§ 104 RdNr 6; W.Schellhorn/H.Schellhorn, BSHG, 16. Aufl, Â§ 2 RdNr 5). Danach erhÃ¤lt Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von AngehÃ¶rigen oder TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. Dass der demzufolge vorrangige Anspruch des V auf Verletztenrente fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1979 an durch die zu dieser Leistung verpflichtete Beklagte erst im Jahre 1993 verbindlich anerkannt wurde, obwohl die Beigeladene bereits seit Juli 1979 HLU an V erbracht hat, ist fÃ¼r die Frage der Vor- bzw Nachrangigkeit iS des Â§ 104 Abs 1 SGB X ohne Bedeutung. MaÃgeblich ist allein, dass die Beigeladene bei rechtzeitiger Zahlung der Verletztenrente an V durch die Beklagte nicht bzw nicht in diesem Umfang ab Juli 1979 HLU gemÃ¤Ã den Vorschriften der Â§Â§ 11 ff BSHG hÃ¤tte erbringen mÃ¼ssen und dass sie so mit ihrer Leistung gleichsam lediglich in Vorlage getreten

ist (vgl BSG SozR 3-1300 Â§ 104 Nr 12).

HLU ist nach Â§ 11 Abs 1 Satz 1 BSHG nÃ¤mlich nur demjenigen zu gewÃ¤hren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und VermÃ¶gen, beschaffen kann. Seinen notwendigen Lebensunterhalt hÃ¤tte V bei rechtzeitiger Zahlung der Verletztenrente durch die Beklagte indes zumindest teilweise beschaffen kÃ¶nnen, ohne dass die Beigeladene angesichts der bestehenden BedÃ¼rfnislage in entsprechendem Umfang HLU hÃ¤tte gewÃ¤hren mÃ¼ssen. Dass auch die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als "Einkommen" iS von Â§ 11 Abs 1 Satz 1 BSHG gilt, ergibt sich aus Â§Â§ 76, 77 BSHG. Nach Â§ 76 Abs 1 BSHG gehÃ¶ren zum Einkommen iS des BSHG alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem BSHG, der Grundrente nach dem BVG und der Renten oder Beihilfen nach dem BEG fÃ¼r SchÃ¤den an Leben, KÃ¶rper oder Gesundheit bis zur HÃ¶he der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG. Verletztenrenten nach Â§Â§ 580, 581 RVO oder Â§ 56 SGB VII sind "EinkÃ¼nfte in Geld"; sie erfÃ¼llen auch nicht den von seinem Wortlaut her eindeutigen Ausnahmetatbestand des Â§ 76 Abs 1 BSHG, denn sie sind weder Grundrenten nach dem BVG noch Leistungen nach dem BEG wegen Lebens-, KÃ¶rper- oder GesundheitsschÃ¤den.

Nach Â§ 77 Abs 1 BSHG sind Leistungen, die auf Grund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrÃ¼cklich genannten Zweck gewÃ¤hrt werden, nur soweit als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. In gleicher Weise ist nach Â§ 77 Abs 2 BSHG (in der hier maÃgeblichen Fassung vom 23. MÃ¤rz 1994) eine EntschÃ¤digung, die wegen eines Schadens, der nicht VermÃ¶gensschaden ist, nach Â§ 847 BGB geleistet wird, nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Dass eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung kein Schmerzensgeld nach Â§ 847 BGB darstellt, ist bereits aus dem klaren Wortlaut der Norm zu ersehen. Sie ist auch einem Schmerzensgeld iS von Â§ 847 BGB nicht gleich zu stellen, obwohl die Verletztenrente auch dem Ausgleich eines immateriellen Schadens zu dienen bestimmt ist (vgl BSGE 82, 83, 93 = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7). Schmerzensgeld hat als zivilrechtliche Leistung andere Voraussetzungen und Zielrichtungen (s dazu Palandt/Thomas, BGB, 61. Aufl, Â§ 847 RdNr 4 mwN) als eine schadensausgleichende Rente aus dem Sozialversicherungsrecht; auÃerdem handelt es sich bei der Regelung in Â§ 77 Abs 2 BSHG um eine nicht analogiefÃ¤hige Sondervorschrift (vgl BVerwGE 98, 256, 259; W.Schellhorn/H.Schellhorn, BSHG, 16. Aufl, Â§ 77 RdNr 22; Fichtner, BSHG, Â§ 77 RdNr 8).

Eine Ausnahme von der BerÃ¼cksichtigung als Einkommen nach Â§ 76 Abs 1 BSHG folgt hinsichtlich der Verletztenrente auch nicht aus Â§ 77 Abs 1 BSHG, da diese Leistung zwar auf der Grundlage Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften gewÃ¤hrt wird, es aber an einer ausdrÃ¼cklich genannten Zweckbestimmung fehlt. Â§ 77 Abs 1 BSHG soll einerseits zu Gunsten des Hilfe Suchenden bewirken, dass die besonderen Zweckbestimmungen bestimmter Ã¶ffentlich-rechtlicher Leistungen durch Anrechnung im Rahmen der Sozialhilfe nicht vereitelt werden. Andererseits

soll diese Vorschrift aber auch verhindern, dass fÃ¼r einen identischen Zweck Doppelleistungen aus Ã¶ffentlichen Mitteln erbracht werden (BVerwGE 45, 157, 160; HessVGH, Urteil vom 22. September 1992 â□□ 9 UE 2489/89 = ZfS 1993, 23, 24; BayVGH, Urteil vom 26. Februar 1965 â□□ 72 III 64 = FEVS 12, 248, 249). Eine den Anforderungen des Â§ 77 Abs 1 BSHG genÃ¼gende Zweckbestimmung der betreffenden Leistung ist dann gegeben, wenn sich dieser Zweck aus der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift eindeutig ergibt. Es reicht dabei nicht aus, dass sich der Leistungszweck lediglich den gesetzgeberischen Materialien des die betreffende Leistung regelnden Gesetzes entnehmen lÃ¤sst, ohne dass dies im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gekommen wÃ¤re. Das Gesetz muss nicht unbedingt selbst das Wort "Zweck" verwenden. Es kann ausreichen, dass die Zweckbestimmung aus den Voraussetzungen fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung folgt, soweit sich aus dem Gesamtzusammenhang die vom Gesetzgeber gewollte Zweckbindung eindeutig ableiten lÃ¤sst (vgl BVerwGE 69, 177, 181; W.Schellhorn/H.Schellhorn, aaO, Â§ 77 RdNr 11). Ergibt sich danach, dass die so festzustellenden Leistungszwecke â□□ der Zweck der besonderen Leistung einerseits und derjenige der Sozialhilfe andererseits â□□ nicht identisch sind, so ist die betreffende Ã¶ffentlich-rechtliche Leistung bei der GewÃ¤hrung der Sozialhilfe nicht als Einkommen anzurechnen; andernfalls ist sie aber zu berÃ¼cksichtigen. Als Einkommen iS von Â§ 76 Abs 1 BSHG zu berÃ¼cksichtigen ist die andere Leistung auch dann, wenn sie ohne ausdrÃ¼ckliche Nennung eines Zweckes, also "zweckneutral", gewÃ¤hrt wird (BVerwG aaO).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist eine "ausdrÃ¼ckliche" Zweckbestimmung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erkennbar, sodass diese als "zweckneutrale" Leistung anzusehen ist, von der Ausnahmevorschrift des Â§ 77 Abs 1 BSHG nicht erfasst wird und als Einkommen nach Â§ 76 Abs 1 BSHG anzurechnen ist. Die der GewÃ¤hrung von Verletztenrente zu Grunde liegenden Vorschriften â□□ die hier maÃ□geblichen Â§Â§ 580, 581 ff, 1585 Abs 2 RVO, aber auch die Bestimmungen der Â§Â§ 56 ff SGB VII â□□ regeln nÃ¤mlich nur den Beginn, die Dauer und die HÃ¶he sowie die BerechnungsmodalitÃ¤ten der Verletztenrente. Eine ausdrÃ¼ckliche und eindeutige Zweckbestimmung fÃ¼r diese Leistung lÃ¤sst sich aus diesen Vorschriften jedenfalls nicht ablesen (vgl BVerwGE 101, 86, 89 ff fÃ¼r den Bereich des Wohngeldgesetzes; BayVGHE 46, 112, 114; HessVGH, Urteil vom 22. September 1992 â□□ 9 UE 2489/89 = ZfS 1993 S 23, 24). Dass die Verletztenrente durchaus verschiedene Funktionen, etwa die des Einkommensersatzes und die der Kompensation immaterieller SchÃ¤den, erfÃ¼llen kann, wie dies das BSG in der Vergangenheit mehrfach betont hat (vgl BSGE 71, 299, 301 f = SozR 3-2500 Â§ 61 Nr 2 mwN; BSGE 82, 83, 93 = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7), bedeutet nicht, dass diese Funktionen einer "Zweckbestimmung" iS des Â§ 77 Abs 1 BSHG gleichzuachten wÃ¤ren, zumal die genannten Entscheidungen vor einem anderen rechtlichen Hintergrund ergangen sind. Â§ 77 Abs 1 BSHG ist nÃ¤mlich, nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Sozialhilfe (vgl Â§ 2 BSHG), nur einer engen Auslegung zugÃ¤nglich (W.Schellhorn/H.Schellhorn, aaO, Â§ 77 RdNr 11) und die von der Rechtsprechung (aaO) aufgezeigten Funktionen ergeben sich nicht â□□ wie dies Â§ 77 Abs 1 BSHG voraussetzt â□□ unmittelbar aus dem Gesetz oder dem GewÃ¤hrungszusammenhang. Selbst wenn sich am ehesten noch durch eine AnknÃ¼pfung an die maÃ□geblichen Berechnungsfaktoren (Minderung der

ErwerbsfÃ¤higkeit bzw Jahresarbeitsverdienst) aus dem Gesetz (Â§ 581 RVO bzw Â§ 56 SGB VII) die Lohnersatzfunktion als Leistungszweck der Verletztenrente unmittelbar aus dem Gesetz ableiten lieÃe, wÃ¤re die Verletztenrente gleichwohl in die Einkommensberechnung nach Â§ 76 Abs 1 BSHG einzubeziehen. Denn als Lohnersatz erfÃ¼llt die Verletztenrente ebenso wie die Sozialhilfe den Zweck der Sicherstellung des Lebensunterhaltes (vgl HessVGH, Urteil vom 22. September 1992 â 9 UE 2489/89 = ZfS 1993 S 23, 24).

Auch eine analoge Anwendung oder eine verfassungskonforme Auslegung des Â§ 76 Abs 1 BSHG fÃ¼hren nicht dazu, dass die Verletztenrente in HÃ¶he der Grundrente nach dem BVG nicht als Einkommen anzurechnen wÃ¤re. Einer Analogie zu Â§ 76 Abs 1 BSHG steht jedenfalls entgegen, dass â worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat â insoweit gerade keine planwidrige LÃ¼cke im Gesetz besteht, zu deren SchlieÃung die Rechtsprechung berufen wÃ¤re. Eine solche GesetzeslÃ¼cke ist nach der Rechtsprechung des BSG dann anzunehmen, wenn das Gesetz mit Absicht schweigt, weil es der Rechtsprechung insoweit die Rechtsfindung Ã¼berlassen wollte, wenn es den betreffenden Sachverhalt auf Grund eines Versehens nicht erfasst oder wenn sich der nicht geregelte Tatbestand erst nach Erlass des Gesetzes durch eine VerÃ¤nderung der LebensverhÃ¤ltnisse ergeben hat (stellvertretend BSGE 77, 102, 104 = SozR 3-2500 Â§ 38 Nr 1 mwN). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Verletztenrente bei der Normierung der Ausnahmen von der Einkommensanrechnung in Â§ 76 Abs 1 BSHG unbeabsichtigt nicht berÃ¼cksichtigt hat.

Ein Blick auf die historische Entwicklung der Regelung zeigt entgegen der Auffassung der Revision, dass der Gesetzgeber bei den Novellierungen des Â§ 76 Abs 1 BSHG in den Jahren 1969 und 1986 bewusst vorgegangen ist und gezielt nur bestimmte Leistungen, nÃ¤mlich die Grundrenten nach dem BVG sowie Renten und Beihilfen, die nach dem BEG wegen SchÃ¤den an Leben, KÃ¶rper oder Gesundheit gewÃ¤hrt werden, in HÃ¶he der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG von der Einkommensberechnung ausnehmen wollte. Auch bestand nicht die Absicht, einen â nicht existierenden â allgemeinen Grundsatz zu verwirklichen, demzufolge Verletztenrenten in HÃ¶he der Grundrente nach dem BVG generell bei der Bestimmung der fÃ¼r den Lebensunterhalt erforderlichen Mittel auszuklammern wÃ¤ren. Dass es dem Gesetzgeber bei den seit Erlass des BSHG im Jahre 1961 vorgenommenen ÃnderungenÂ des Â§ 76 Abs 1 BSHG durch die Gesetze vom 14. August 1969 (BGBl I 1153) und vom 28. Oktober 1986 (BGBl I 1657) ausschlieÃlich darum ging, die oben genannten Ausnahmen vom allgemeinen Prinzip der Einbeziehung aller EinkÃ¼nfte in die Einkommensberechnung â und nur diese â einzufÃ¼hren und dass ihm dabei auch kein Versehen unterlaufen ist, zeigen die Materialien zu diesen Ãnderungsgesetzen (vgl zum Gesetz vom 14. August 1969 BT-Drucks V/4429 S 4 und zum Gesetz vom 28. Oktober 1986 BT-Drucks 10/4662 S 4). Daraus ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass die zu schaffende Ausnahmeregelung auch andere als die ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnten Leistungen betreffen sollte. Insbesondere die eingehende BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Erweiterung der Ausnahmeregelung in Â§ 76 Abs 1 BSHG auf Leistungen nach dem BEG im Ãnderungsgesetz vom 28. Oktober 1986 (aaO) lÃ¤sst vielmehr erkennen,

dass dem Gesetzgeber klar bewusst war, welche Ausnahmen im Einzelnen bestanden und inwieweit aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung eine Ausdehnung auf andere Leistungen als geboten angesehen wurde und entsprechend getroffen werden sollte.

Das Zusammentreffen von Verletztenrente und der GewÃ¤hrung von Sozialhilfe ist auch kein ungeregelter Tatbestand, der sich erst nach Erlass des Gesetzes (bzw der betreffenden Ãnderungsgesetze) durch eine VerÃ¤nderung der LebensverhÃ¤ltnisse ergeben hÃ¤tte und somit bei dem ursprÃ¼nglichen Gesetzesbeschluss bzw den Ãnderungen vom Gesetzgeber nicht hÃ¤tte einbezogen und berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Dass bereits vor Erlass des Ãnderungsgesetzes vom 14. August 1969 (aaO) Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach Â§ 76 Abs 1 BSHG als anzurechnendes Einkommen angesehen wurde, belegt etwa die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Februar 1965 â 72 III 64 â (FEVS 12, 248 ff). Zudem lÃ¤sst auch der Umstand, dass an anderen Stellen im Sozialrecht fÃ¼r das Zusammentreffen von Verletztenrente und anderen Leistungen bzw die Verrechnung gesetzliche Regelungen geschaffen wurden (etwa in Â§ 11 Nr 4 AlhiV vom 7. August 1974 (BGBl I 1929), nunmehr in Â§ 11 Abs 1 Nr 2 AlhiV, in Â§ 93 Abs 2 Nr 2a SGB VI bzw in Â§ 18a Abs 3 Nr 4 SGB IV) den RÃ¼ckschluss zu, dass sich der Gesetzgeber auch dieser Problematik bewusst war und Â§ 76 Abs 1 BSHG allein in der vorliegenden Form ohne Einbeziehung der Verletztenrente in die Ausnahmeregelung ausgestalten wollte.

DarÃ¼ber hinaus ist eine verfassungskonforme Auslegung (vgl dazu BVerfGE 88, 145, 166; BVerfG SozR 3-5755 Art 2 Â§ 27 Nr 1; Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl, Art 20 RdNr 34 mwN) des Â§ 76 Abs 1 BSHG dahingehend, dass auf Grund des sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG abzuleitenden Gleichbehandlungsgebots Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in HÃ¶he der Grundrente nach dem BVG ebenfalls wie diese und wie anteilig Renten bzw Beihilfen nach dem BEG von der Anrechnung als berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higes Einkommen ausgenommen werden, vorliegend nicht angezeigt. Dies wÃ¤re lediglich dann der Fall, wenn eine solche Auslegung einerseits von Verfassungs wegen geboten wÃ¤re und andererseits noch mit dem Wortlaut und dem Regelungszweck des Â§ 76 Abs 1 BSHG als Ã¤uÃerster Grenze in Einklang zu bringen wÃ¤re (vgl BSGE 87, 76, 85 = SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 4). Beide genannten Voraussetzungen sind hier indes nicht erfÃ¼llt.

Aus der Nichtaufnahme der Verletztenrente in den Ausnahmetatbestand des Â§ 76 Abs 1 BSHG (bzw auch in die Regelung des Â§ 77 BSHG) ergibt sich keine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes, sodass auch keine Veranlassung dazu besteht, die AusnahmetatbestÃ¤nde auf den einer Grundrente nach dem BVG entsprechenden Anteil an einer Verletztenrente auszudehnen. Art 3 Abs 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Dieses Grundrecht ist daher vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art oder solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen

kÃ¶nnen (vgl BVerfG SozR 3-5755 Art 2 Â§ 27 Nr 1 mwN). Der Gesetzgeber hat aber gerade bei der GewÃ¤hrung von Sozialleistungen, die â wie hier bei der Sozialhilfe â an die BedÃ¼rftigkeit des EmpfÃ¤ngers anknÃ¼pfen, grundsÃ¤tzlich einen weiten Spielraum, wenn er Regelungen darÃ¼ber trifft, ob und in welchem Umfang das VermÃ¶gen des EmpfÃ¤ngers auf den individuellen Bedarf angerechnet wird (vgl BVerfGE 100, 195, 205). Daher verletzt die LÃ¶sung in Â§ 76 Abs 1 BSHG, die Ausnahmen vom allgemeinen Prinzip der Einkommensanrechnung nur auf Grundrenten nach dem BVG oder diesen entsprechende Leistungen nach dem BEG zu beschrÃ¤nken, nicht Art 3 Abs 1 GG. Der Gesetzgeber ist nÃ¤mlich â wie oben ausgefÃ¼hrt â bei der Ausgestaltung der Regelung planvoll vorgegangen und hat die betreffenden AusnahmetatbestÃ¤nde lediglich aus bestimmten GrÃ¼nden heraus geschaffen. Der die Bevorzugung von Leistungsbeziehern nach dem BVG bzw dem BEG durch Â§ 76 Abs 1 BSHG rechtfertigende Grund ist darin zu sehen, dass dem betreffenden Personenkreis als Kriegs- oder WehrdienstbeschÃ¤digten bzw als Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes ein "Sonderopfer" abverlangt wurde (vgl BSG SozR 3-5910 Â§ 76 Nr 3; BT-Drucks 10/4662 S 4). Daraus, dass dieser fest umrissenen Gruppe nun aus besonderem Anlass VergÃ¼nstigungen zugestanden werden, kann niemand anders fÃ¼r sich ein verfassungsrechtliches Gebot herleiten, dieselben Vorteile ebenfalls in Anspruch nehmen zu dÃ¼rfen (vgl BVerfG SozR 4100 Â§ 111 Nr 6). Daher war weder der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten, auch die Verletztenrente in den Ausnahmetatbestand des Â§ 76 Abs 1 BSHG einzubeziehen noch besteht dazu im Rahmen der Normanwendung bzw -auslegung eine entsprechende Pflicht fÃ¼r die ausfÃ¼hrende Verwaltung oder die Rechtsprechung.

Im Ãbrigen lÃ¤sst auch der eindeutige Wortlaut des Â§ 76 Abs 1 BSHG und die darin zum Ausdruck kommende Systematik â anders als etwa in FÃ¤llen einer den GrundsÃ¤tzen des BVG folgenden Grundrente nach dem OEG (vgl BSG SozR 3-5910 Â§ 76 Nr 3) â eine derartige Auslegung nicht zu. Zwar Ã¼bersieht der Senat nicht die Parallelen zwischen einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und einer EntschÃ¤digung aus der Kriegsopferversorgung, die von der Rechtsprechung fÃ¼r andere Bereiche als das Sozialhilferecht angenommen worden sind (vgl insoweit BSGE 71, 299, 301 ff = SozR 3-2500 Â§ 61 Nr 2 mwN); eine Ausdehnung des Ausnahmetatbestandes des Â§ 76 Abs 1 BSHG auf die eigenen Strukturprinzipien folgende Verletztenrente wÃ¼rde aber die von Wortlaut und Systematik der Norm gesetzte Grenze Ã¼berschreiten. So ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass gerade im Hinblick auf die Frage der BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit einer Verletztenrente im Bereich des Sozialhilferechts â entgegen der Auffassung der Revision â keine "gefestigte hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung" vorliegt; fÃ¼r die Entscheidung des BSG vom 8. Dezember 1992 â 1 RK 11/92 â (aaO) waren andere Normen als die des Sozialhilferechtes, nÃ¤mlich Bestimmungen des SGB V, streitentscheidend. Da diesen Regelungen eine andere Systematik und Zielrichtung als dem Sozialhilferecht zu Eigen ist und insbesondere im Sozialhilferecht der Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t (Â§ 2 BSHG) als eines der tragenden Prinzipien in besonderer Weise Geltung beansprucht (vgl W.Schellhorn/H.Schellhorn, BSHG, 16. Aufl, Â§ 2 RdNr 2), kÃ¶nnen die ErwÃ¤gungen in der genannten, von der Revision hauptsÃ¤chlich zum Gegenstand ihres Vorbringens gemachten Entscheidung auf den vorliegenden Fall

nicht Ã¼bertragen werden. Deshalb ist auch eine verfassungskonforme Auslegung des Â§ 76 Abs 1 BSHG in dem von der Revision geltend gemachten Umfang ausgeschlossen, sodass die dem V zustehende Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in keinerlei Hinsicht von der sozialhilferechtlichen Einkommensanrechnung auszunehmen war.

SchlieÃlich erweisen sich die betreffenden Leistungen â die anteilige Verletztenrente und die HLU â als gleichartig iS der Erstattungsregelungen der Â§Â§ 102 ff SGB X (vgl zu diesem Erfordernis BSGE 57, 218, 219 = SozR 1300 Â§ 104 Nr 3; BSG SozR 1300 Â§ 104 Nr 11). Eine Gleichartigkeit in diesem Sinne setzt nicht etwa voraus, dass die betreffenden AnsprÃ¼che ihren Ursprung in einem einheitlichen Leistungsgrund haben mÃ¼ssten. Gerade im Hinblick auf die Zahlung von Verletztenrenten einerseits und von Sozialhilfe andererseits reicht es vielmehr aus, dass die erbrachten Geldleistungen in irgendeiner Art dem Lebensunterhalt dienen (BSG SozR 1300 Â§ 104 Nr 12 mwN). Dass die Verletztenrente dem Lebensunterhalt dient, bedarf keiner weiteren ErÃ¶rterung. Der an anderer Stelle in der Rechtsprechung entwickelte Gedanke, dass die Verletztenrente neben dem LebensfÃ¼hrungsaufwand auch einen Ausgleich eines durch die KÃ¶rperschÃ¤den bedingten Mehrbedarfs (etwa in HÃ¶he einer Grundrente nach dem BVG) beinhalte (vgl BSGE 71, 299, 302 = SozR 3-2500 Â§ 61 Nr 2; BAG, Urteil vom 19. Juli 1983 â 3 AZR 241/82 = NJW 1984, 83, 84; BAG, Urteil vom 23. Februar 1988 â 3 AZR 100/86 = NZA 1988, 609, 610), kann nicht dazu fÃ¼hren, in diesem Umfang von einer Gleichartigkeit zwischen Verletztenrente und HLU abzusehen. Im Rahmen des Erstattungsrechts ist diesbezÃ¼glich eine weite Betrachtungsweise angebracht, da sich die Leistungen hinsichtlich ihrer Lebensunterhaltsfunktion auch nur in irgendeiner Art decken mÃ¼ssen.

Aus alledem folgt, dass der Erstattungsanspruch der Beigeladenen gegen die Beklagte hinsichtlich der fÃ¼r V verauslagten HLU gemÃ¤Ã Â§ 104 Abs 1 SGB X begrÃ¼ndet und demzufolge der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Anspruch auf Auszahlung von Verletztenrente auch in HÃ¶he der Grundrente nach dem BVG nach Â§ 107 SGB X als erfÃ¼llt anzusehen ist. Die Revision war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024